

Ansuchen um Schöpflizenz

gemäß Art. 56 des V.T. vom 11.12.1933, Nr. 1775

Stempelmarke zu 16,00 Euro
Identifikationsnummer

und Datum
 . .

An die

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
Amt für nachhaltige Gewässernutzung
Mendelstraße 33
39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 47 70 - Fax 0471 41 47 39

E-Mail: gwaessernutzung@provinz.bz.it

Bezahlung mittels F23 (Steuerkodex: 456T)

STEMPELFREI

Laut D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle „B“:

Punkt 16 (öffentliche Körperschaft)

Punkt 27 bis (Onlus), laut G. 266/91, Art. 8 und LG 11/93

im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen

anderes

PEC:

gwaessernutzung.risorseidriche@pec.prov.bz.it

Der/Die Antragsteller/in

Familienname

Vorname

geboren am

in

wohnhaft in

PLZ

Straße

Nr.

evtl. Hofname

Telefon

E-Mail

Steuernummer

Für Gesellschaften und andere öffentliche oder private Körperschaften

in der Eigenschaft als:

Präsident

ges. Vertreter/in

Bevollmächtigte/r

der Gesellschaft/
Körperschaft

mit Sitz in

PLZ

Straße

Nr.

Telefon

E-Mail

St. Nr. der Gesellschaft/
Körperschaft

MwSt. Nr.

Inhalt

Ansuchen um Schöpflizenz

(aus Oberflächengewässern mittels Pumpanlagen für die Dauer von maximal einem Jahr)

Beregnung ha Kunstschnee ha
von bis Kapazität des Speichers

Industrie und Gewerbe, Beschreibung

Fischzucht Oberfläche Teich m² Volumen Teich m³

Andere, Beschreibung

Bezeichnung, Name des Gewässers:

auf Gp. K.G. auf Kote m.ü.d.M.

benötigte Wassermenge im Mittel //s **maximal** //s

In der Gemeinde

Erklärungen und weitere Angaben

Art der Begleichung der Stempelsteuer:

Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass die Verpflichtungen zur Einzahlung der Stempelsteuer erfüllt wurden, diese Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt wird.

*Im Gesuch sind die Identifikationsnummer und das Datum der Stempelmarke anzugeben. Die Stempelsteuer kann auch mittels F23 entrichtet werden. Das **Formular F23** ist dem vorliegenden Ansuchen eingescannt beizufügen. In der Beschreibung des F23 ist der Gegenstand des Ansehens anzuführen.*

Die Einzahlung der Stempelsteuer muss jedenfalls mit einem früheren Datum erfolgen, als die Unterzeichnung des Dokumentes.

Der/Die Antragsteller/in erklärt:

Mitteilung gemäß Datenschutz

Der/Die Antragsteller/in erklärt, die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gelesen zu haben, die auf folgender Webseite der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht sind: <http://umwelt.provinz.bz.it/schutz-personenbezogener-daten.asp>.

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle in diesem Ansuchen angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und es wird zur Kenntnis genommen, dass falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind.

Mitteilung des digitalen Domizils

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Mitteilungen in Bezug auf dieses Verwaltungsverfahren ausschließlich über die angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen müssen und dass diese Adresse während der gesamten Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt, bzw. eine eventuelle Änderung dieser Adresse rechtzeitig mitgeteilt wird.

Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):

Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Anlagen

Für Interessentschaften, Genossenschaften und Konsortien: Gründungsakt und Abschrift der Statuten;

Für Handelsgesellschaften: Auszug dem Firmenregister

Projekt: Das von einem zur freien Berufsausübung befugten Freiberufler (Ingenieur, Architekten, Agronomen, Forstsachverständigen, Geometer oder Perito) erstellte Projekt muss digital unterzeichnet werden und mit Datum versehen sein. Zusätze und Varianten müssen vom ursprünglichen Projekt durch ein neues Datum und Angabe der Version unterscheidbar sein.

Das Projekt muss folgende Kriterien erfüllen:

Dateien in PDF Format. Maximale Größe einer jeden Datei 4 MB. Die grafischen Anlagen dürfen max. im Format DIN A1 erstellt werden mit Druckereinstellung für das Format DIN A1.

- ◆ Der Dateiname beschreibt den Inhalt (zum Beispiel: „1-Technischer-Bericht.pdf“; 2-Lageplan-5000.pdf).
- ◆ Georeferenzierte SHP-File (ETRF_1989_UTM-Zone_32N) für die Fassungsstellen, Reservoirs, Übergabestellen von oder zu anderen Wasserleitungen (point) und Leitungen (polyline), Versorgungsgebiet (polygon)
- ◆ Die Dateien müssen in ein einzigem Ordner abgelegt sein .

Technischer Bericht mit folgendem Inhalt:

- Angabe über die Notwendigkeit des Bauvorhabens; die Nutzung, den Zeitraum der Nutzung und Begründung für die vorgeschlagene Lösung;
- Berechnung des Wasserbedarfs, der Wasserverfügbarkeit und der Restwasserdotation, bzw. Daten über die Wasserverfügbarkeit;
- Bemessung der eventuellen Anlagenteile;
- technische Vorschriften, Werte und eventuelle Literatur, die für den Entwurf maßgebend waren;

Übersichtslageplan: mit Fassungsstellen und Zuleitungen

Ermächtigung des Amtes für Gewässerschutz
(nur für Wassernutzungen mit Abwasserableitung)

Kopie des Erkennungsausweises (*falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist*)

Kopie des Formulars F23 (*falls die Bezahlung der Stempelsteuer mittels F23 erfolgt*)

Kurze Bemerkungen zum Ablauf des Verfahrens

Nach der Einreichung des Gesuches und der notwendigen Unterlagen prüft der für die Behandlung des Gesuchs zuständige Sachbearbeiter des Amtes für nachhaltige Gewässernutzung das eingereichte Gesuch und Projekt und fordert ev. fehlende Unterlagen nach.

Schöpfplizenzen können nur für Wasserentnahmen bis 100 l/s aus Oberflächengewässern mittels Pump- oder Hebevorrichtung und ohne fixe Ableitungsanlagen erlassen werden (Ausnahme: Fischzucht bis 10 l/s). Für Wasserableitungen, die den Bau von Ableitungsanlagen erfordern, bzw. mit Naturdruck durchgeführt werden, muss um eine reguläre Wasser Konzession angesucht werden.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, aber das Gesuch undurchführbar, im Widerspruch zum guten Wasserhaushalt oder zu anderen allgemeinen Interessen, kann es ohne Verfahren mit begründetem Dekret abgelehnt werden.

Die Zulassung des Gesuchs zum Verfahren erfolgt mit Verordnung des Amtsdirektors, in welcher u.a. die Frist für Einsprüche enthalten sind, insofern die Wasserableitung 5 l/s überschreitet (max. Pumpleistung).

Wenn die maximale Pumpleistung 5 l/s nicht überschreitet kann von der Veröffentlichung des Gesuches abgesehen werden.

Die Veröffentlichung der Verordnung geschieht für 15 Tage in den betroffenen Gemeinden und im Amt selbst. Während dieses Zeitraums kann jeder in die Unterlagen Einsicht nehmen. Eventuelle Einsprüche gegen das Gesuch müssen schriftlich innerhalb der festgesetzten Frist bei der Gemeinde oder beim Amt eingereicht werden.

Nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens behandelt der zuständige Sachbearbeiter die eventuellen Einsprüche; nach Einlangen ev. anderer erforderlicher Gutachten wird die Schöpflizenz mit allen notwendigen Bedingungen und Auflagen erlassen.

Der Wasserzins für das Nutzungsjahr wird vor Erlass der Lizenz eingehoben.